

# **Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Neukirchen e.V.**

## **Satzung**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Neukirchen“ und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Neukirchen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit in der Grundschule Neukirchen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen technischen Geräten, Lehr- und Unterrichtsmitteln
  - Pflege der Tradition der Grundschule Neukirchen, wie Organisation von Schulfesten, Workshops, Ausstellungen.Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie selbstwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Beitrags wirksam.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch Tod
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - durch Austritt
  - durch Auslaufen der Befristung
  - durch Streichung
  - durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist nur mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.  
Dem aus dem Verein Ausscheidenden stehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zu.
- (6) Bei Auslaufen der bei Antrag angegebenen Befristung, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (7) Die Streichung eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses, die ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen sind, Stellung zu nehmen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses, die ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen sind, Stellung zu nehmen.
- (9) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.
- (11) Es gibt die Möglichkeit einer „stillen Mitgliedschaft“ im Verein. Das Mitglied ist an die Satzung gebunden, erhält aber kein Stimmrecht in den Abstimmungen und Wahlen.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit zu berücksichtigen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden.

- (3) Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

#### § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- Vorsitzenden
  - Stellvertreter
  - Schatzmeister
  - stellv. Schatzmeister
  - Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, bis zur Wahl eines Nachfolgers, ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

#### § 7 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
  - Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung und Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen  
Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied einzuladen.  
Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dieses Verlangen.

- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit gelten die Beschlüsse als abgelehnt.
- (4) Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen gemäß § 26 BGB, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, einer der Kassenprüfer kann wiedergewählt werden
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen
  - Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen
  - Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### § 9 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, mindestens 1 Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per eMail, Anzeige im Amtsblatt Neukirchen – Adorf und per Aushang im Schulhaus einberufen.

- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.  
In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung per eMail, Anzeige im Amtsblatt Neukirchen – Adorf und per Aushang im Schulhaus zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierzu ist auf der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Namen des Versammlungsleiters
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

#### § 10 Verwendung der Mittel

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist spätestens 3 Monate nach dessen Ablauf ein Abschluss zu erstellen. Über diesen Jahresabschluss, sowie über die Entlastung des erweiterten Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung.

#### § 11 Satzungsänderungen

- (1) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

#### § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Diese Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Neukirchen zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Tag der Beschlussfassung: Neukirchen, 15.11.20017  
Mit der Änderung aus Mitgliederversammlung vom 15.11.2017

Neukirchen, 17.11.2017

Ronny Marx / Vorsitzender

Doreen Richter / stellv. Vorsitzende